

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2024

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
29. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren
der Wahl und der Abwahl des Rektorates
der Hochschule Merseburg
(Wahlordnung Rektorat)

Ordnung über das Verfahren der Wahl und der Abwahl des Rektorates der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage der §§ 69 und 71 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01. Juli 2021 und der Grundordnung der Hochschule Merseburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt vom 15. März 2020) hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg beschlossen.

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Verfahren der Wahl und ggf. der Abwahl der Mitglieder des Rektorates.

Abschnitt 1: Wahl und Abwahl des Rektors bzw. der Rektorin

Die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt nach Maßgabe des § 69 HSG LSA und § 7 GO. Die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors beträgt gem. § 7 Abs. 5 GO fünf Jahre. Sie beginnt in der Regel am 01.04. Die Wahl soll in der Regel sechs Monate vor Beginn der neuen Amtszeit erfolgen.

§ 1 Mitglieder der Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin durch den Senat wird vom Senat in der Regel 16 Monate vor Beginn der neuen Amtszeit eine Findungskommission gem. § 69 Abs. 9 Satz 3 HSG LSA sowie § 7 Abs. 10 der GO gewählt.
- (2) Die Findungskommission soll bestehen aus:
 - zwei (2) Kuratoriumsmitgliedern,
 - drei (3) Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA aus dem Senat, wobei aus jedem Fachbereich ein Vertreter bzw. eine Vertreterin stammt und vom jeweiligen Fachbereichsrat vorgeschlagen wird,
 - einem (1) Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden auf Vorschlag der Vertretung der Statusgruppe im Senat gem. § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
 - einem (1) Mitglied des wissenschaftsunterstützenden Personals auf Vorschlag der Vertretung der Statusgruppe im Senat gem. § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und
 - einem (1) Mitglied der Gruppe der Studierenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA, das von der Vertretung der Statusgruppe im Senat vorgeschlagen wird sowie
 - dem bzw. der (1) Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule.

- (3) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Findungskommission stellt sicher, dass für den Fall, dass Bewerbungen schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Kandidaten und Kandidatinnen vorliegen, die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule Merseburg an den Sitzungen der Kommission, in denen Beschlüsse zur Auswahl der schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Personen gefasst werden, beratend und ohne Stimmrecht teilnimmt.
- (5) Die Mitglieder der Findungskommission sind vom Senat in geheimer Wahl zu wählen.
- (6) Die Amtszeit eines Mitglieds der Findungskommission endet mit der Beendigung der Wahl oder mit dem Ende von dessen Mitgliedschaft zur bzw. dessen Gremienmitwirkung an Hochschule Merseburg. Für diesen Fall kann – je nach Stadium des Verfahrens – auf Vorschlag der Findungskommission eine Nachwahl im Senat erfolgen.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen um das Rektorenamt können nicht Mitglied der Findungskommission sein.
- (8) Die Findungskommission kann nach eigenem Ermessen externe Sachkompetenz beratend hinzuziehen. Der Senat ist darüber zu informieren.

§ 2 Aufgaben der Findungskommission und Verfahren

- (1) Die Findungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Findungskommission entscheidet jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der Senat ist darüber zu informieren. Bis zur Bestimmung des Vorsitizes obliegt die Leitung der Findungskommission dem dienstältesten Hochschulangehörigen in der Findungskommission.
- (3) Die Findungskommission erarbeitet den Ausschreibungstext für die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin. Der Senat gibt die Ausschreibung durch Beschluss in der Regel 13 Monate vor der neuen Amtszeit frei. Im Ablehnungsfall wird die Findungskommission erneut tätig und bringt den Ausschreibungstext nochmals zur Beschlussfassung im Senat ein.
- (4) Die Stellenausschreibung wird öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist beträgt mind. sechs Wochen und kann durch Beschluss der Findungskommission um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Senat ist darüber zu informieren. Die Findungskommission kann geeignet erscheinende Kandidaten und Kandidatinnen direkt ansprechen.

- (5) Die Findungskommission legt die Bewerbungsmodalitäten und den spezifischen Ablauf des Findungsprozesses, insbesondere die Modalitäten eines ggf. strukturierten Auswahlprozesses fest. Der Senat ist darüber zu informieren.
- (6) Befangenheitstatbestände sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen und gemäß §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz zu klären und ggf. Maßnahmen einzuleiten.
- (7) Der Findungskommission obliegt neben der formellen Prüfung der Bewerbungen deren sachliche Bewertung zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages auf Grundlage der Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen zur Leitung der Hochschule. Der Wahlvorschlag soll in der Regel drei Namen der geeignetsten Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Rangfolge enthalten. Der Wahlvorschlag ist dem Senat mind. sechs Wochen vor dem Wahltag zur Durchführung der Wahl zuzuleiten. Der bzw. die Vorsitzende der Findungskommission erläutert im Senat den wesentlichen Gang des Auswahlverfahrens sowie den Wahlvorschlag auf Basis der im Bewerbungsprozess erarbeiteten Dokumentation der spezifischen Kompetenzen der Kandidaten und Kandidatinnen sowie deren Einordnung in das Anforderungsprofil. Senatorinnen und Senatoren haben bis zum Wahltag das Recht, die vollständigen Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen sowie die Dokumentation des Auswahlprozesses zur weiteren Entscheidungsvorbereitung einzusehen.
- (8) Für die Aufnahme in den Wahlvorschlag ist über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin durch die Findungskommission in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Kommt ein Beschluss über einen Wahlvorschlag gemäß § 2 Abs. 7 Satz 2 nicht zustande, ist bis zu zwei Mal erneut abzustimmen. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang kein Wahlvorschlag zustande, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Findungskommission dieses dem Senat zur Kenntnis und der Senat entscheidet über das weitere Verfahren.
- (9) Gehen keine Bewerbungen ein, wird nochmals ausgeschrieben.

§ 3 Wahl des Rektors bzw. der Rektorin

- (1) Die Amtsträger werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch den Senat gewählt. Wahlsitzungen des Senats bzw. die entsprechenden Sitzungsteile sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Der Senat entscheidet über die Annahme des Wahlvorschlages auf Grundlage des Berichtes des bzw. der Vorsitzenden der Findungskommission über das Findungsverfahren und den Wahlvorschlag. Andernfalls wird der Wahlvorschlag zur erneuten Behandlung an die Findungskommission zurückverwiesen.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin findet eine hochschulöffentliche Senatssitzung statt, in der sich die von der Findungskommission benannten geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten (Wahlvorschlag) einzeln der Hochschulöffentlichkeit und dem Senat vorstellen. Der bzw. die Vorsitzende der Findungskommission leitet die hochschulöffentliche Anhörung. Die Kandida-

tinnen und Kandidaten tragen in einem Kurzvortrag ihre Vorstellungen zur künftigen Entwicklung der Hochschule und zu ihrer Ausübung des Rektor- bzw. Rektorinamtes vor, darauf folgt eine hochschulöffentliche Befragung. Danach hat der Kandidat bzw. die Kandidatin den Sitzungssaal zu verlassen. Der Senat kann sich im Anschluss in nichtöffentlicher Sitzung zur hochschulöffentlichen Anhörung verständigen.

- (4) Die Sitzung zur Wahl des Rektors bzw. der Rektorin wird durch den dienstältesten Senator bzw. die dienstälteste Senatorin aus der Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen geleitet. Zu Beginn der Wahlsitzung kann eine interne Verständigung über den Wahlvorschlag erfolgen. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin leitet den Wahlgang (Wahlleiter bzw. Wahlleiterin). Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin legt die Einzelheiten des Wahlprozederes gem. der Regularien des Hochschulgesetzes und der entsprechenden Hochschulordnungen fest und informiert einleitend den Senat hierüber. Er bzw. sie stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (5) Der Senat kann im Ausnahmefall mit der Mehrheit seiner Mitglieder festlegen, dass die jeweilige Wahl elektronisch gem. § 14 der Wahlordnung der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.
- (6) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mind. zwei Drittel der Mitglieder des Senats und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin unverzüglich einen neuen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (7) Der Rektor bzw. die Rektorin wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA in geheimer Wahl mittels amtlicher Stimmzettel gewählt. Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei.
- (8) Kommt keine Mehrheit zustande, kann bis zu drei Mal neu abgestimmt werden. Zwischen den Wahlgängen ist ausreichend Zeit für eine Beratung einzuräumen. Dabei findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenanzahl statt. Haben zwei oder mehrere Bewerber und Bewerberinnen stimmengleich die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmengleichheit bei der zweithöchsten Stimme, sind die Person mit der höchsten Stimmenzahl und die stimmengleichen Personen mit der zweithöchsten Stimmenanzahl im neuen Wahlgang zuzulassen. Wird nur eine Person zugelassen, so ist auf dem Wahlzettel die Gelegenheit der Stimmabgabe mit „Ja“ oder „Nein“ anzugeben. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande ist das Verfahren gescheitert und es ist erneut auszuschreiben.

- (9) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann jederzeit, spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Stimmzettel, seine bzw. ihre Kandidatur zurückziehen.
- (10) Die bzw. der Gewählte muss nach der Wahl erklären, ob er bzw. sie die Wahl annimmt.
- (11) Hat ein Bewerber bzw. eine Bewerberin die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin das Wahlergebnis hochschulöffentlich und nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. der Entscheidung eines Widerspruchs dem zuständigen Ministerium bekannt.

§ 4 Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl

- (1) Über den Verlauf der Wahl und die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Das Wahlergebnis wird mittels Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin und die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt. Die Wahlniederschrift ist in das Senatsprotokoll aufzunehmen.
- (2) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Ein Einspruch gegen die Wahl muss spätestens sieben Kalendertage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gerichtet werden.
- (3) Im Falle eines Einspruches entscheidet der Senat durch Beschluss.

§ 5 Verfahren nach der Wahl bis zur Ernennung

- (1) Der amtierende Rektor bzw. die amtierende Rektorin teilt dem Gewählten bzw. der Gewählten das Verfahren und die Grundlagen der Amtsaufnahme entsprechend der landesrechtlichen Regelungen unverzüglich mit. Im Fall einer Wiederwahl erfolgt dies durch den stellvertretenden Rektor bzw. die stellvertretende Rektorin.
- (2) Kommt es trotz Wahl und Annahme der Wahl im Senat nicht zum Amtsantritt des gewählten Rektors bzw. der gewählten Rektorin, informiert der amtierende Rektor bzw. die amtierende Rektorin den Senat. Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA über das weitere Vorgehen. Dabei kommt eine erneute Wahl auf Basis des bestätigten Wahlvorschlages der Findungskommission in Betracht, eine Neuausschreibung oder eine Kombination aus Wahlvorschlag und Neuausschreibung. Bei einer Neuausschreibung kann der Senat die in § 2 Abs. 3, 4 und 7 sowie § 3 Abs. 3 festgelegten Fristen verkürzen.

§ 6 Abwahl

- (1) Die Abwahl des Rektors bzw. der Rektorin kann gem. § 69 Abs. 7 Satz 5 HSG LSA ausschließlich durch ein konstruktives Misstrauensvotum (Ab- und zeitgleich Neuwahl) im Senat erfolgen.

- (2) Ein begründender Misstrauensantrag kann durch Senatoren und Senatorinnen gestellt werden. Der Misstrauensantrag muss mindestens durch zwei weitere Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen unterstützt werden und – unter Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung - einen Vorschlag zu einer Persönlichkeit aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule gem. § 33a Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA enthalten, welche ausweislich einer persönlichen Erklärung zur Neuwahl steht.
- (3) Dem Rektor bzw. der Rektorin ist in der folgenden Senatssitzung, die frühestens sieben Tage nach Antragstellung durchzuführen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Misstrauensantrag einzuräumen.
- (4) Die Abstimmung über die Abwahl sowie die Neuwahl des Rektors bzw. der Rektorin ist in der nachfolgenden Sitzung, die frühestens sieben Tage nach der vorhergehenden Sitzung durchzuführen ist, zur Entscheidung zu stellen. Der Senat ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen anwesend sind. Die Leitung der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes obliegt dem dienstältesten Senator bzw. der dienstältesten Senatorin.
- (5) Die Abwahl sowie die Neuwahl bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Senats und einer Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA. Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei.
- (6) Mit der Wirksamkeit des Beschlusses dieser Abwahl gilt die Amtszeit des Rektors bzw. der Rektorin als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das besondere Dienstverhältnis ist beendet.
- (7) Mit der Abwahl des Rektors bzw. der Rektorin enden auch die Amtszeiten der Prorektoren oder Prorektorinnen. Bis zu einer Neuwahl von Prorektorinnen und Prorektoren führen die ausscheidenden Prorektorinnen und Prorektoren gem. § 7 Abs. 5 GO das Amt kommissarisch fort.
- (8) Der bzw. die durch das konstruktive Misstrauensvotum neu Gewählte tritt das Amt unverzüglich an.
- (9) Die Amtszeit eines durch konstruktives Misstrauensvotum gewählten Rektors bzw. einer Rektorin, endet mit der regulären Wahlperiode.

Abschnitt 2: Wahl und Abwahl der Prorektorinnen und Prorektoren

Die Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen erfolgt nach Maßgabe des § 69 Abs. 8 HSG LSA sowie § 7 Abs. 7 GO. Die Wahl erfolgt in der Regel spätestens in der ersten Senatssitzung der Amtszeit des neu gewählten Rektors bzw. Rektorin. Für den Fall der Wahl eines externen Rektors bzw. einer externen Rektorin soll die Wahl in einer der ersten Senatssitzungen der neuen Amtszeit erfolgen, spätestens vier Monate nach Amtsantritt des neuen Rektors bzw. der neuen Rektorin.

§ 7 Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

- (1) Der neu gewählte Rektor bzw. die neugewählte Rektorin schlägt dem Senat die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen vor. Erfolgt die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen in einer Senatssitzung vor Beginn der neuen Legislatur, hat der neu gewählte Rektor bzw. die neu gewählte Rektorin in dieser Senatssitzung Gastrecht. Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen an der Sitzung teil, der Senat kann sie zur Kandidatur für das jeweilige Amt befragen.
- (2) Die Prorektoren und Prorektorinnen werden in gesonderten Wahlgängen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA in geheimer Wahl gewählt und vom Rektor bzw. der Rektorin bestellt. Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei. Die Wahlleitung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.
- (3) Kommt eine Mehrheit nicht zustande, unterbreitet der neu gewählte Rektor bzw. die neu gewählte Rektorin einen neuen Vorschlag bzw. neue Vorschläge.
- (4) Die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen endet gem. § 69 Abs. 8 Satz 3 HSG LSA in der Regel mit der Amtszeit des Rektors bzw. der Rektorin. Im Übrigen gilt zur kommissarischen Fortführung der Amtsgeschäfte § 7 Abs. 5 GO.
- (5) Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei der Abwahl eines Prorektors oder einer Prorektorin zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 69 Abs. 10 Satz 3 HSG LSA und § 7 Abs. 12 GO vorübergehend einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.

§ 8 Abwahl der Prorektoren und Prorektorinnen

- (1) Jeder Prorektor oder jede Prorektorin kann auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin vom Senat mit Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA abgewählt werden. Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei.

- (2) Dem betroffenen Prorektor bzw. Prorektorin ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit.

Abschnitt 3: Wahl und Abwahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin

Die Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin erfolgt nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 HSG LSA und soll in der Regel sechs Monate vor Beginn der neuen Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers erfolgen. Die Amtszeit des Kanzlers bzw. der Kanzlerin beträgt gem. § 71 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA acht Jahre.

§ 9 Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin durch den Senat wird vom Senat in der Regel 16 Monate vor Beginn der neuen Amtszeit eine Findungskommission gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA eingesetzt.
- (2) Die Findungskommission soll bestehen aus:
 - dem (1) Rektor bzw. der Rektorin,
 - einem (1) Mitglied des Kuratoriums,
 - einem (1) Kanzler bzw. einer Kanzlerin oder Verwaltungsleiter bzw. Verwaltungsleiterin einer externen Hochschule außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder einem stellvertretenden Kanzler bzw. einer stellvertretenden Kanzlerin einer anderen Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt,
 - dem (1) Dezernenten bzw. der Dezernentin für Personal,
 - einem (1) Senatsmitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA auf Vorschlag der Vertretung der Statusgruppe im Senat,
 - einem (1) Senatsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA auf Vorschlag der Vertretung der Statusgruppe im Senat,
 - einem (1) Mitglied der Gruppe der Studierenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA, das von der Vertretung der Statusgruppe im Senat vorgeschlagen wird,
 - der bzw. dem (1) Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und
 - einem (1) Mitglied des Personalrats.
- (3) Für die Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gelten die weiteren Regelungen des § 1 Abs. 3 bis 8 dieser Ordnung analog.

- (4) Die Aufgaben der Findungskommission und das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ergeben sich analog aus §§ 2 bis 5 dieser Ordnung. Die Sitzungsleitung im Senat sowie die Wahlleitung obliegt dem Rektor bzw. der Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Wahlleitung delegieren.
- (5) Die Wahl erfolgt durch den Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA. Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei.
- (6) Die Bestellung wird gem. § 71 Abs. 2 S. 6 HSG LSA von dem Minister bzw. der Ministerin vorgenommen, der bzw. die für die Hochschulen zuständig ist.

§ 10 Abwahl und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin kann gem. § 71 Abs. 5 HSG LSA aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA abgewählt werden. Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei.
- (2) Der Antrag von Senatorinnen oder Senatoren auf Abwahl muss mindestens durch zwei weitere Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen unterstützt werden und ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung mit Begründung beim Rektor bzw. der Rektorin einzureichen.
- (3) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin ist vor der Beschlussfassung – frühestens sieben Tage nach Antragstellung – in einer Senatssitzung anzuhören. Die Beschlussfassung über den Abwahlantrag erfolgt in der folgenden Senatssitzung – frühestens 7 Tage nach der Anhörung.
- (4) Mit der Abwahl endet zugleich die Amtszeit.
- (5) Scheidet der Kanzler bzw. die Kanzlerin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Die Amtsgeschäfte werden bis zur Amtsübernahme durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des abgewählten oder ausgeschiedenen Kanzlers bzw. Kanzlerin kommissarisch fortgeführt.
- (6) Die Bestellung wird gem. § 71 Abs. 5 Satz 3 HSG LSA durch den zuständigen Minister bzw. die zuständige Ministerin widerrufen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorates der Hochschule Merseburg vom 02. März 2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 07/2021 vom 02.03.2021, außer Kraft.

Merseburg, den 29. Oktober 2024



Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes
Der Rektor

Anlage 1: Zeitplan bei regulärem Wahlverfahren

Hinweis: Es handelt sich um den zeitlichen Regelablauf für Wahlverfahren. Dieser kann angesichts der konkreten zeitlichen Konstellationen der Einzelwahlverfahren angepasst werden.

Rektorin bzw. Rektor, Kanzlerin bzw. Kanzler

Schritt	Wer?	Was?	Wann?
1	Senat	Wahl der Findungskommission	16 Monate vor neuer Amtszeit
2	Findungskommission	Erarbeitung des Ausschreibungstextes	
3	Senat	Freigabe der Ausschreibung	13 Monate vor neuer Amtszeit
4		Ausschreibungszeitraum	Zeitraum: 6 bis 10 Wochen
5	Findungskommission	Auswahlprozess	
6	Findungskommission	Wahlvorschlag an den Senat	mind. 6 Wochen vor dem Wahltermin (entspricht ca. 7,5 Monate vor neuer Amtszeit)
7	Senat	Beschluss des Wahlvorschlags	ca. 4 Wochen vor dem Wahltermin (entspricht ca. 7 Monate vor neuer Amtszeit)
8	Senat	Hochschulöffentliche Anhörung	2 Wochen vor Wahltermin (entspricht ca. 6,5 Monate vor neuer Amtszeit)
9	Senat	Wahl	6 Monate vor neuer Amtszeit